

Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)

vom 29. Juni 2012

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,
gestützt auf Artikel 70 Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

1. Der Kanton Obwalden tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 22. September 2005² bei.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung gegebenenfalls zu kündigen.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, 29. Juni 2012

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Walter Wyrsch
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

¹ GDB 101

² GDB

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)

vom 22. September 2005

Art. 1 Grundsatz

¹ Die beteiligten Kantone vereinheitlichen die Baubegriffe und Messweisen in ihrem Planungs- und Baurecht.

² Die vereinbarten Baubegriffe und Messweisen werden in den Anhängen aufgeführt.